Anlage zur AufbewahrungsVO NRW

Abschnitt I

Bundeseinheitliche Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Amtsgericht

A. Allgemeines

1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind,			
		soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betreffen	10 Jahre	-	
		b) soweit sie Schutzschriften betreffen	1 Jahr	-	
		c) alle Übrigen	2 Jahre	-	
2	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 8 AktO)			
		Namen- und Unternehmen- verzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Register	dauernd aufzube- wahren		
		soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzu- bewahren sind	dauernd aufzube- wahren		
		c) alle Übrigen	keine		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 223)	2 Jahre		
4	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre	-	

B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

12	В	Bei automatisierter Bearbeitung sind Akten nur solche Aktenteile und Eingänge, deren Inhalt nicht im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Absatz 2 ZPO wiedergegeben werden kann. Kann deren Inhalt im Aktenausdruck wiedergegeben werden, handelt es sich um Erfassungsbelege, für die Buchstabe c) gilt. Datenbestände sind nur Datensammlungen, in denen Anträge, Rechtsbehelfe und andere Eingänge nach deren Verarbeitung zum Zwecke der Verfahrensführung und Wiedergabe in einem Aktenausdruck nach § 696 Absatz 2 ZPO gespeichert werden (Bestandsdateien). Bewegungsdateien sind Dateien, in denen Daten zum Zwecke der späteren Verarbeitung oder der Weitergabe an die Parteien, Gerichte und andere Beteiligte zunächst gesammelt werden. Workdateien sind Dateien, die nur temporär während der Verarbeitung der Bewegungsdateien dynamisch erzeugt werden.			Register und Hüllen in Mahn- sachen (§ 12 Absatz 1 und 2 AktO) sind zu vernichten, so- bald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbe- wahrung heraus- genommenen Vollstreckungs- bescheide bzw. Europäischen Zahlungsbefehle und Nachweise ausgesondert sind. Die Behördenlei- tung kann an- ordnen, dass die Register und Hüllen in Mahn- sachen bereits nach Ablauf von 2 Jahren nach der in Spalte 4
		a) Akten und Datenbestände über Mahnsachen, auch bei automatisierter Bearbeitung, sofern ein (Teil-) Vollstreckungsbescheid bzw. Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wurde, der nicht durch Antragsrücknahme wirkungslos geworden ist. Bei nichtmaschineller Bearbeitung kann die Behördenleitung bestimmen, dass die nicht nach Ifd. Nummer 27 aufzubewahrenden	30 Jahre	-	der in Spalte 4 zu Spalte 3 Buchstabe b) vorgeschriebe- nen Aufbewah- rungsfrist für Akten und Da- tenbestände in übrigen Fällen vernichtet wer-
		Schriftstücke bereits nach Ablauf der unter			den.

ا دا	Dogiata	Angelegenha:4	Λι ιf Ια α νν = Ι=	\\or do=\\	Domesta
Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
13	С	Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 01.07.1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft aner-	70 Jahre	-	
		kannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der An- sprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 I BGB und Artikel 12 § 3 Absatz 2 des Ge- setzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969 - BGBI. I S. 1243 -			
		b) bis zum 30.06.1998: alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt D.), Entmündigungssachen	30 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c ZPO), Entmündi- gungsbeschlüsse (siehe Nummer 13c) und d))	Kindschafts- sachen im Sinne dieser Bestim- mung sind die in § 640 Absatz 2 ZPO in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fas- sung bezeichne- ten Verfahren, die ab dem 01.09.2009als Abstammungs- sachen bezeich- net werden (sie- he §§ 111 Num- mer 3, 169 FamFG)
		c) bis zum 30.06.1998: Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu b)	70 Jahre	-	wie zu Nummer 13b)
		d) bis zum 30.06.1998: Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c ZPO), aus den Akten zu b)	70 Jahre	-	wie zu Nummer 13b)
		e) Aufgebotsverfahren	10 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel	Aufgebotsverfahren ab dem 01.09.2009: siehe Nummer 84b)
		f) alle übrigen Akten u.a. Mediationsver- fahren mit dem Registerzeichen CM	5 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	

Lfd.	Register-	Angelegenheit Aufbewah- Vor der Vernichtung		Bemerkungen	
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
18	Н	Akten über Verfahren nach der Regelbetragsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	10 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel usw.	Unterhaltssa- chen ab dem 01.09.2009 (sie- he Nummer 116)
		b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
19	-	Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Absatz 1 ZPO a. F., Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796a ZPO niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	30 Jahre	-	
20	J	a) Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre	Verteilungspläne (siehe Nummer 20b))	
		b) Verteilungspläne	30 Jahre		
21	K	Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist	2 Jahre	-	
		b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist	5 Jahre	Beschlüsse über Zu- schlagserteilung, Ver- handlungen und Pro- tokolle über die Vertei- lung des Versteige- rungserlöses (siehe Nummer 21c))	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 21c))
		c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und Protokol- len über die Verteilung des Versteige- rungserlöses	30 Jahre	-	

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende	
				Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
22	L	a) Zwangsverwaltungsakten	2 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zahlun- gen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 22 c)) vgl. auch Nummer
		b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten	10 Jahre	-	
		c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grund- schuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	30 Jahre	-	
23	М	Akten über Zwangsvollstreckungssachen	5 Jahre	die in Nummer 27 bezeichneten Titel	Wegen der Ver- nichtung des Schuldnerver- zeichnisses/ Löschung im Schuldnerver- zeichnis siehe § 915a ZPO

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
				Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
24	IN, IK,	Insolvenzakten			
	ΪĒ	a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	-	Wegen der Ver- nichtung des Schuldnerver- zeichnisses/ Löschung im Schuldnerver- zeichnis siehe § 17 Absatz 8 AktO
		b) die Bände über das Restschuldbe- freiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne	10 Jahre	Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 - 298, 300 und 303 InsO); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss (siehe Nummer 24d))	
		c) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Insol- venzforderungen nebst den gerichtlichen Ver- merken nach § 178 Absatz 2 InsO (siehe Nummer 24d))	
		d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Absatz 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 - 298, 300 und 303 InsO)	30 Jahre		

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende	
4		2		Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
25	N	Konkursakten			
		a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	-	Wegen der Ver- nichtung des Schuldnerver- zeichnisses/ Löschung im Schuldnerver- zeichnis siehe § 17 Absatz 8 AktO
		b) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Kon- kursforderungen und die Zwangsvergleiche - Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Nummer 25c))	
		 Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangs- vergleiche - Vergleichsvorschlag, Ver- handlung und Bestätigungsbeschluss - 	30 Jahre		
26	VN	a) Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung	5 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung - Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungs- erklärungen - (siehe Nummer 26 b))	
		 b) - Vergleiche aufgrund der Vergleichs- ordnung - Vorschlag nebst dem zu- grunde liegenden Gläubigerverzeich- nis, Verhandlung und Bestätigungsbe- schluss sowie Verpflichtungserklärun- gen 	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen		Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
	•				Schriftstücke	
1	2	ļ	3	4	5	6
27	-	(a)	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; Beschlüsse nach der 16. DV zum Umstellungsgesetz; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		Zur Zwangsvoll- streckung geeig- nete Titel, die durch eine späte- re Klage- oder Antragsrück- nahme wirkungs- los geworden sind (vgl. §§ 269 Absatz 3 Satz 1, 700 Absatz 1 ZPO), fallen nicht unter die 30-jährige Auf- bewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfah- rensakten selbst. Unter diese Ziffer fallen auch die noch aufzube- wahrenden Schriftstücke des Registerzeichens MSch.
		,	zeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e BGB a.F.)			
		c)	Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		
		1				1

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

C. Straf- und Bußgeldverfahren

41	Bs	a)	Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen	5 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 41b)) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)
		b)	Vergleiche in Privatklagesachen	30 Jahre	
42	Cs, Ds (früher: DLs, Ds, Es)	übeı	en (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) r Anklagen (Anträge nach § 413 StPO) Strafbefehle		
	23)	a)	wenn auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrer- laubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-
		b)	wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB auf Frei- heitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw.(siehe Nummer 48)
		c)	wenn das Verfahren wegen Schuldun- fähigkeit oder auf psychischer Krank- heit beruhender Verhandlungsunfähig- keit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Ab- satz 1 Nummer 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gut- achten über Feststel- lung der Schuldunfä- higkeit oder psychi- scher Krankheit (siehe Nummer 48)
			aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre	
			bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	20 Jahre	
		d)	wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafar- rest von mehr als 3 Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchstabe e)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

		e)	wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw.(siehe Nummer 48)
		f)	wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheits- strafe, Strafarrest oder auf Jugendstra- fe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 48)
		g)	wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugend- recht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)
		h)	sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 48)
46	OWi	Akte	en über		Training 10)
		a)	Erzwingungshaftverfahren	2 Jahre	
		b)	alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestset- zungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Ver- folgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 48)

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
1	2	3	4	Schriftstücke 5	6
		<u> </u>		<u> </u>	U
48	-	a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Absatz 2 Satz 2 StPO, bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder der Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nummer 42 Buchstabe c) genannten Akten. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		
		b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachwei- se aus den unter Nummer 42 Buchsta- be g) genannten Akten	10 Jahre		
49	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenlei- tung können die Begleitumschlä- ge auch in Kar- tons oder ande- ren Behältnissen geordnet aufbe- wahrt werden.

.fd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen

			G			
71	-	a)	Grundbücher und Bahngrundbücher	dauernd aufzube- wahren		
		b)	das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der un- ter c) und d) bezeichneten Sonderhef- te und Sammelakten	dauernd aufzube- wahren	-	
		c)	Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung	2 Jahre	-	
		d)	Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften	6 Monate	-	
73	HR	a)	Handelsregister	dauernd aufzube- wahren		Zu Nummern 73 bis 80: Beihefte mit Schriftstücken von vorüberge- hender Bedeu- tung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntma- chungen) können nach 10 Jahren vernichtet wer- den. Die Aufbewah- rungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbei- tung nach Prü- fung der Jahres- abschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Ab- satz 2 Buchstabe f)).
		b)	Handelsregisterakten	10 Jahre	-	
		c)	die zum Handelsregister einzurei- chenden Jahresabschlüsse und ande- re Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	-	
73a	PR	a)	Partnerschaftsregister	dauernd aufzube- wahren		
		b)	Partnerschaftsregisterakten	10 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen		Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2		3	4	5	6
74	GR	a) b)	Güterrechtsregister die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten	100 Jahre 70 Jahre vom Zeit- punkt der Eintragung an	- -	
75	VR	a)	Vereinsregister	dauernd aufzube- wahren		
		b)	die zum Vereinsregister gehörigen Akten	5 Jahre	-	
76	GnR	a)	Genossenschaftsregister	dauernd aufzube- wahren		
		b)	Liste der Genossen	10 Jahre		zu Buchstabe b) und d): Ab dem
		c)	die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten	10 Jahre	-	01.01.2004 durch Ablauf der Aufbewahrungs-
		d)	Beihefte zur Liste der Genossen mit den Beitrittserklärungen und den Auf- kündigungen	5 Jahre	-	frist gegen- standslos (Weg- fall der gerichtli- chen Führung der Liste der
		e)	die zum Genossenschaftsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rech- nungslegung	10 Jahre	-	Genossen ab dem 01.01.1994) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahres- abschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Absatz 1 Buchstabe f)).
77	MR	a)	Musterregister	50 Jahre	-	1)).
		b)	die zum Musterregister gehörigen Akten	5 Jahre	-	
78	SSR	a)	Seeschiffsregister	50 Jahre	-	
		b)	die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	-	
79	BSR	a)	Binnenschiffsregister	50 Jahre	-	
		b)	die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		·	'	, o	Ü
80	SBR (früher:	a) Schiffsbauregister	50 Jahre	-	
	PRS)	b) die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (Gemäß der Schiffsregisterord- nung in der Fassung der Bekanntma- chung vom 26.05.1951 - BGBI. I S. 359 - ist an die Stelle der Bezeichnung "Pfandrechtsregister für Schiffsbau- werke" die Bezeichnung "Schiffsbau- register" getreten - Registerzeichen SBR)	30 Jahre	-	
80/1	LR	Register für Pfandrechte an Luftfahr- zeugen	50 Jahre	-	
		 b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten 	30 Jahre	-	
81	-	Sammelakten in Registersachen			
		mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten	1 Jahr	-	
		b) alle sonstigen Sammelakten	5 Jahre	-	
82	PK (früher: Kb)	Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbe- schaffungssachen)	30 Jahre	-	
		b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapital- kreditbeschaffungssachen)	30 Jahre vom Zeit- punkt der Rückgabe des Ver- pfändungs- vertrages an	-	
		c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.07.1926 - RGBI. I S. 339 -, § 16 Absatz 2 des Pachtkreditgesetzes vom 05.08.1951 - BGBI. I S. 494)	5 Jahre	-	

I fd	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Lfd. Nr.	zeichen	Angelegennen	rungsfrist	herauszunehmende	Demerkungen
131.	ZCICITCIT		rangomot	Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
		-	•	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u> </u>
83	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen, einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind	100 Jahre	-	
		b) gerichtliche Beurkundungen, die aus- schließlich Änderungen der Zahlungs- verpflichtung des Vaters eines nicht- ehelichen Kindes betreffen	30 Jahre	-	
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Ent- scheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,			
		soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen	10 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Ur- kunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 84h))	
		b) soweit sie Aufgebotsverfahren betreffen	10 Jahre	wie zu Nummer 84a)	bis zum 31.08.2009: siehe Nummer 13e)
		c) soweit sie Verfahren nach §§ 43 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen	5 Jahre	wie zu Nummer 84a)	
		d) soweit sie die Regelung der Rechtsver- hältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten be- treffen (AV vom 16.01.1945 - Dt. Justiz S. 29)	5 Jahre	wie zu Nummer 84a)	
		e) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen	5 Jahre	-	
		f) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen	30 Jahre	-	
		g) alle Übrigen	30 Jahre	-	
		h) Entscheidungen und Vergleiche in den unter a) bis d) aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre	-	
85	III	Standesamtssachen	30 Jahre	-	
86	-	Sammelakten über den Austritt von Perso- nen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	10 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
1	2	2	4	Schriftstücke 5	6
1		3	4	<u> </u>	6
87	-	a) Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklau- sel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenom- men worden sind	30 Jahre	-	
		b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckba- rer Ausfertigungen notarieller Urkunden	30 Jahre	-	
88	-	Sammelakten über Wechsel- und Scheck- proteste	5 Jahre	-	
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV)			
		soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen	5 Jahre	-	
		b) sonstige	100 Jahre	-	Die Aufbewah- rungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der voll- ständigen Eröff- nung der Verfü- gung von Todes wegen, ggf. mit der Eröffnung nach dem Letzt- verstorbenen.
90	-	a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen	30 Jahre	-	Die Aufbewah- rungsfrist beginnt für den jeweili- gen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist.
		b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehö- rigen Belege	30 Jahre	-	151.
		c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	100 Jahre	-	
91	VI	Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre	Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 83a))	

	- · ·				- ·
Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
92	l VI	a) Akten über sonstige Handlungen des	30 Jahre	Erbscheine, Zeugnisse	1
92	VI	Nachlassgerichts	SU Janie	über Ernennung eines Testamentsvollstre- ckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erb- verzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügun- gen (siehe Nummer 92b)); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nummer 89b) genann- ten Unterlagen	
		b) Erbscheine, Zeugnisse über Ernen- nung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Aus- schlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	100 Jahre	-	
93	F (bis zum 31.08.2009 VII, VIII, IX)	Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	10 Jahre	Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) (siehe Nummer 93a)) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 93b)) Aktenteile, die die in Nummer 96a) und b) bezeichneten Angelegenheiten betreffen die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nummer 104)	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich nach § 4 Absatz 5

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		a) Anhörungsprotokolle, ärztliche Gut- achten, familiengerichtliche Genehmi- gung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschafts- gerichtliche Genehmigung)	30 Jahre		
		b) Anerkennung der Vaterschaft, Zu- stimmung des Kindes zur Anerken- nung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetra- gene Beurkundungen	120 Jahre		
94	F (bis zum 31.08.2009 XVI)	Akten über Adoptionen	120 Jahre		
95	XVII	a) Akten über Betreuungssachen	10 Jahre	Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nummer 1 FamFG) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 2 FamFG (bis zum 31.08.2009: § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FGG) (Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgericht-	

b) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nummer 1 FamFG) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 312 Nummer 2 FamFG; bis zum 31.08.2009: § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FGG), Vorgänge über die betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Absatz 2 BGB Ist die betreute Person verstorben, so sind die gesamten Akten nach dem Tode - nur noch -10 Jahre aufzu-

liche Genehmigung) nach § 1905 Absatz 2

(siehe Nummer 95 b))

die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nummer

BGB

104)

30 Jahre

bewahren.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
INI.	Zeichen		Turiganiat	Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
			•		•
96	Х	a) Akten über betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, bis zum 31.08.2009: Akten über andere vormundschaftsge- richtliche Angelegenheiten	5 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich nach § 4 Absatz 5.
		b) Vorgänge über einstweilige Anordnungen (§ 29a Nummer 4 AktO) bis zum 31.08.2009: Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FGG)	30 Jahre		Ergibt sich aus der Akte der Tod der betroffenen Person, so sind die gesamten Akten nach dem Tode - nur noch - 10 Jahre aufzubewahren
		c) Ehelichkeitserklärungen, Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfech- tungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt	120 Jahre		ab dem 01.09.2009: siehe Nummer 114c)
		d) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummern 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Er- klärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		ab dem 01.09.2009: siehe Nummer 109b)
97	ΧI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten) nach dem JWG	30 Jahre	-	
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung nach dem JWG	30 Jahre	-	
99	XIV	Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31.08.2009: auch Akten über Minderjährige)	30 Jahre	-	Bei Minderjährigen ab dem 01.09.2009: siehe Nummer 111
100	-	Sammelakten gemäß § 29 Absatz 5 AktO	5 Jahre	-	inalliller III
101	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
102	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notare, und zwar			
		a) Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	-	Sofern der Notar eine längere Aufbewahrungs- frist bestimmt hat, ist diese auch für die Aufbewahrung beim Amtsgericht maßgeblich.
		b) Blattsammlungen und Sammelakten mit den nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücken	7 Jahre	-	
		c) Verwahrungs- und Massenbücher, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten	30 Jahre	-	
		d) Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namenverzeichnis zur Urkundenrolle, Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge	100 Jahre	-	Das vor dem 01.01.1950 ent- standene Schriftgut ist abweichend von der in Spalte 4 genannten Frist bis auf weiteres zu verwahren; eine Verpflich- tung zur Konser- vierung besteht nicht.
103	UnschZ (jetzt: II)	Akten über Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	5 Jahre		Diese Bestim- mung gilt, soweit nicht in einzelnen Ländern eine andere Aktenbe- handlung vorge- sehen ist.
104	-	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel sowie verfahrenseinleitende Schriftstü- cke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erfor- derlich sind	30 Jahre	-	

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
105	F	Akten über Familiensachen (§ 23b GVG, ab dem 01.09.2009: § 111 FamFG) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie Akten weiterer Einzelan-	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren betref-
		gelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfol- gend oder bei den Nummern 93 und 94 keine besonderen Bestimmungen gelten			fend die elterli- che Sorge für ein Kind, zur Regelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausgabe eines Kindes, für das die elter- liche Sorge be- steht nach § 4 Absatz 5.
106	F	 Akten über Ehesachen bzw. Lebens- partnerschaftssachen, die zur Aufhe- bung der Ehe oder der Lebenspartner- schaft führen einschließlich dazugehö- riger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte 	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschrif- ten von Entscheidun- gen der Berufungs- und Beschwerdein- stanz (siehe Nummer 106 c)), Vergleiche gemäß Nummer 117b))	
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Pro- zess- bzw. Verfahrenskostenhilfever- fahren handelt	20 Jahre	Entscheidungen, Vergleiche sowie alle anderen in Nummer 117 aufgeführten Titel usw.	
		c) Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubig- te Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	80 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
107	F	Akten über Streitigkeiten, welche die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartner- schaft begründete gesetzliche Unterhalts- pflicht betreffen	15 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubige Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Nummer 111 b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche, be- glaubigte Anschriften von Entschei- dungen der Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	80 Jahre		
109	F	Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	15 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	
		b) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummern 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Er- klärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 96d)
110	F	Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 117)	
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Absatz 2 ZPO b) aus den Akten zu a) Entscheidungen	30 Jahre	Entscheidungen, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (siehe Nummer 111b))	Kindschafts- sachen im Sinne dieser Bestim- mung sind die in § 640 Absatz 2 ZPO in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fas- sung bezeichne- ten Verfahren, die ab dem 01.09.2009 als Abstammungs- sachen bezeich- net werden (sie- he §§ 111 Num- mer 3, 169 FamFG) wie zu Nummer
		sowie Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten	70 Janie		111 a)
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Absatz 2 BGB)	5 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
1	2	3	4	Schriftstücke 5	6
		3	4	<u> </u>	0
113	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbrin- gung (§ 1631b BGB) enthalten	30 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich nach § 4 Absatz 5.
		b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach §§ 1640 und 1683 BGB	10 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich nach § 4 Absatz 5.
114	F	a) Akten über Abstammungssachen	30 Jahre	Protokolle, die Beurkundungen in Abstammungssachen enthalten gemäß § 180 FamFG (siehe Nummer 114b))	bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 13b)
				Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststel- lungen der Vater- schaft, Anfechtungen der Vaterschaft (siehe Nummer 114c))	
		b) aus den Akten zu a): Entscheidungen und Protokolle gemäß § 180 FamFG	70 Jahre		bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 13c) und d)
		c) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft	120 Jahre		bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Nummer 96c)
115	F	a) Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Ur- kunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 115 c)	bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 13f)
		b) Akten über Gewaltschutzsachen	5 Jahre	wie zu Nummer 115 a)	bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 13f)
		c) Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
116	FH	a) Akten über Verfahren nach § 53e Absatz 2 und 3 FGGb) Akten über Anträge im vereinfachten	30 Jahre 5 Jahre	Die in Nummer 117	
		Verfahren über den Unterhalt Minder- jähriger		bezeichneten Titel	
		c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unter- haltstiteln	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	
		d) Akten über sonstige Verfahren außer- halb eines anhängigen Verfahrens	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich bei den Vorgän- gen, die eine Fürsorge des Familiengerichts für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind betreffen, nach § 4 Absatz 5.
		e) Erklärungen nach § 21 LPartG (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)	100 Jahre		
117		a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist	30 Jahre		Zur Zwangsvoll- streckung geeig- nete Titel, die durch spätere Antragsrück- nahme wirkungs- los geworden sind (vgl. § 269 Absatz 3 Satz 1, § 700 Absatz 1 ZPO), fallen nicht unter die 30-jährige Auf- bewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfah- rensakten selbst.
		b) Prozessvergleiche, die einen Erbver- trag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
118	-	Sammelakten gemäß § 13a Absatz 4 AktO	5 Jahre		Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Num- mer 116e) zu beachten.

E. Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

122	EhR	Erbhofakten	100 Jahre	Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen)	
131	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtschutzsachen. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre	-	wegen der Höfe- akten siehe Nummer 140 Aus dem Regis- terzeichen PSch kommen nur abgeschlossene Verfahren in Betracht.
132	Lw (XV) (früher: LwZ)	Zuweisungsverfahren	50 Jahre	-	
133	Lw (XV) (früher: LwH)	Verfahren betr. die Erteilung von Hof- folgezeugnissen und Erbscheinen	30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erbscheine (siehe Nummer 133 b))	
		b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine	100 Jahre	5))	
		c) Verfahren betr. die Genehmigung von Hofübergabeverträgen	50 Jahre	-	
		d) sonstige	30 Jahre		
134	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	-	
135	-	Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssachen oder entsprechende Register eingetragenen Sachen	30 Jahre	-	
140	-	Höfeakten gemäß § 10 der Verfahrensord- nung für Höfesachen (HöfeVfO) vom 29.03.1976 (BGBI. I S. 881, 885) oder ent- sprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung	dauernd aufzube- wahren		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

F. Justizverwaltungssachen

	1	1			
221	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Presseäußerungen und der- gleichen	5 Jahre	- -	
222	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre		Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg) zu den Generalakten (Nummer 221 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre		
		c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre		
		d) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	5 Jahre		
		e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	-	Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	

					1
Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
223	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffs- briefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	-	
224	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über
		b) der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	-	Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
225	-	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen (siehe Nummer 90 a)) sowie die dazugehörigen Belege	2 Jahre	-	
226	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvoll- zieher	5 Jahre	-	
228	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	-	
230	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

fd. Vr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Landgericht

A. Allgemeines

301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre	
302	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 8 AktO)	keine	
303	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	
304	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre	-

B. Zivilsachen

312	0	Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30.06.1998 geltenden Recht	30 Jahre	-	
		b) alle übrigen Akten (u. a. Mediations- verfahren mit dem Registerzeichen OM)	5 Jahre	Die in Nummer 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	- vgl. auch Nummern 324, 326, 363 -
315	ОН	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängi- gen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nummer 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	- vgl. auch Nummern 324, 326, 363 -
316	-	Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 01.01.1998 niedergelegten Schieds- sprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044 b) Absatz 1 ZPO a. F.	30 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
317	R	Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen	50 Jahre	-	betrifft Altver- fahren vor 1977
318	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nummer 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
319	SH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 321 a))	
320	Т	Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nummer 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
321	-	 a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. b) Entscheidungen und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich, (§§ 1934d, 1934e BGB a.F.) c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird 			Zur Zwangs- vollstreckung geeignete Titel, die durch spä- tere Klage- oder Antrags- rücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. §§ 269 Absatz 3 Satz 1, 700 Absatz 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Auf- bewahrungsfrist und sind des- halb nur so lange aufzube- wahren wie die Verfahrensak- ten selbst.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
322	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	2 Jahre	-	
323	-	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	2 Jahre	-	
324	O, OH (VH)	Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Ur- kunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 324 b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu a) genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist.	30 Jahre		
		Zu den Entscheidungen im Sinne die- ser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Ab- schriften von Entscheidungen der hö- heren Instanzen			
325	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
326	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Ent- scheidungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre	-	

C. Straf- und Bußgeldverfahren

341	-	Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-
342	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberen Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 b) AktO)	5 Jahre	-
344	StVK bzw. Vollz.	Akten über Verfahren nach §§ 109, 110 StVollzG	10 Jahre	-
345	BwH	Akten der hauptamtlichen Bewährungshelfer	6 Jahre	-
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelfer	5 Jahre	-
347	FA	Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte	10 Jahre	-

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
348	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenlei- tung können die Begleitumschlä- ge statt in Sam- melakten auch in Kartons oder anderen Behält- nissen geordnet aufbewahrt wer- den.

D. Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

361	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	30 Jahre	-
362	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre	-
363	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre	-

E. Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

371	-	Akte	en über Dienststrafsachen	30 Jahre	-
372	-	Akte	en über berufsgerichtliche Verfahren		
		a)	in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Be- weissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-
		b)	alle Übrigen	20 Jahre	-
373	-	Akte	en der Richterdienstgerichte über		
		a)	Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-
		b)	alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-
		c)	Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-
		I			

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

F. Justizverwaltungssachen

381	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Presseäußerungen und der- gleichen	5 Jahre	-	
382	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbe- hörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Num- mer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 GenAktVfg.) zu den Generalak- ten (Nummer 381 b)) zu brin- gen sind. Wer- den Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	-	
		d) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	-	Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
383	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	

1 44	Desistes	Amaralamanhait	A. ufle a a !-	\/andan\/amiabt	Damarkumara
Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende	
				Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
385	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über
		b) der Notare, Notarassessoren sowie der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalter- schaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 385 c))	Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
387	-	c) Schriftstücke, die sich auf die Amts- nachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwal- terschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Sie- gel- und Unterschriftsproben Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in Zivilsachen sowie in Straf- sachen und Bußgeldverfahren	100 Jahre	-	
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Oberlandesgericht

A. Allgemeines

401	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 401 b) aufgeführten Akten	2 Jahre	-
		b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 77 Wirtschaftsprüferordnung und § 101 des Steuerberatungsgesetzes	5 Jahre	-
402	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 8 AktO)	keine	
403	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 506)	2 Jahre	-

B. Zivil- und Familiensachen

410	Sch	a)	Akten über schiedsrichterliche Verfahren	5 Jahre	Die zur Zwangsvoll- streckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Ent- scheidungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Nummer 410 b))
		b)	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit	30 Jahre	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
410a	SchH	 a) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ZPO genannten Fälle 	Entscheidung in den in § 1062 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ZPO genannten streckung geeigi Titel, Beschlüsse		

Die zur Zwangsvollstreckung geeigne-

Sammelakten und Blattsammlungen

schwerdeinstanz (bis zum 31.08.2009:

Berufungsinstanz) zurückbehaltenen

Entscheidungen und Vergleiche aus

Prozessvergleiche aus den Akten zu

a), die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt

Akten über Anträge außerhalb eines

anhängigen Beschwerdeverfahrens

(bis zum 31.08.2009: Berufungsver-

Sammelakten und Blattsammlungen

schwerdeinstanz zurückbehaltenen

Schriftstücken (u. a. Mediationsverfahren mit dem Registerzeichen WM)

Instanz abschließende Beschlüsse mit

barkeit erstinstanzlicher Entscheidun-

vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Entscheidungen über die Vollstreck-

gen aus den Akten zu a)

Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen

Sammel- und Sonderakten gemäß § 39

fahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind

Vergleiche aus den Akten zu a)

(Senatsakten) mit den in der Be-

die Erbfolge geändert wird

(Senatsakten) mit den in der Be-

ten Titel und Beschlüsse

Schriftstücken

den Akten zu a)

b)

a)

b)

c)

a)

b)

a)

b)

AktO

U, UF

UH, UFH

W. WF

411

412

413

414

415

b))

c))

Vergleiche

b))

(siehe Nummer 412

vollstreckungsfähige

Zwischenentscheidungen (siehe Nummer

Beschlüsse (siehe

Nummer 413 b))

413 a))

Entscheidungen und

Nummer 411 b) und

Vergleiche (siehe

30 Jahre

5 Jahre

30 Jahre

100 Jahre

2 Jahre

30 Jahre

5 Jahre

30 Jahre

2 Jahre

2 Jahre

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende	
				Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
416	OLG	Entscheidungen und Vergleiche sowie Ur-	30 Jahre	_	
	II	kunden, auf die darin Bezug genommen ist,	00 00		
		aus den Akten über die Gewährung richter-			
		licher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssa-			
		chen und bei der Abwicklung von Lieferver-			
		trägen.			
		Zu den Entscheidungen im Sinne dieser			
		Vorschrift gehören auch die zu den Akten			
		genommenen beglaubigten Abschriften von			
		Entscheidungen der höheren Instanz.			
417	FSI	Akten über Fideikommisse, Lehen, Stamm-	50 Jahre	-	
		güter sowie Hausgüter, Hausvermögen und			
		sonstige gebundene Vermögen			
418	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter,	50 Jahre	-	
		Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftun-			
		gen, Waldgenossenschaften und derglei-			
		chen			
419	_	Akten über Stiftungen	30 Jahre	_	
		_			
420	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Über-			
		prüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilak-			
		ten)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen	2 Jahre	_	
		oder sonst ohne Entscheidung erledigt	2 000		
		worden ist oder wenn es sich um die			
		Wiedereinsetzung in den vorigen			
		Stand oder ein Prozesskostenhilfever-			
		fahren handelt			
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	_	
		,			
421	REMiet	Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen	30 Jahre	-	

C. Strafsachen und Bußgeldverfahren

431	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Se- natsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Nummer 433)
432	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberen Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 b) AktO)	5 Jahre	-
433	-	Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkei- ten	30 Jahre	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
434	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Über- prüfung von Justizverwaltungsakten (Straf- sachen) a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfever- fahren handelt	5 Jahre	-	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	-	
435	-	Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 StVollzG	30 Jahre	-	
436	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.
		D. Landwirtschaftss	achen		
451	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	
452	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	5 Jahre	-	
	1	E. Sonstige Zuständigkeiten des	Oberlande	esgerichts	
471	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungs- sachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 471 b))	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		
472	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungs- sachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 472 b))	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		-		-	
473	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre		
475	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	a) Verwaltungsbeschwerden und Buß- geldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 475 b))	
	,	b) Beschlüsse	30 Jahre		
476	Verg	a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Absatz 2 Sätze 2 und 3 GWB in Vergaberechts- sachen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 476 b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		
477		a) Akten über Beschwerden nach § 75 EnWG	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 477 b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		

F. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

491	-	Akten über Dienststrafverfahren	30 Jahre	-
492	Not	Akten über		
		Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfah- rens entstandenen Akten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist	30 Jahre	-
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-
		c) Anfechtungsverfahren nach § 111 BNotO	30 Jahre	-
493	AGH	Akten des Anwaltsgerichtshofs über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§§ 37 ff., 223 BRAO)	30 Jahre	-
		b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	50 Jahre	-
		c) alle übrigen der unter b) genannten Akten	30 Jahre	-

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	1				1
494	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Se- natsakten) über berufsgerichtliche Verfah- ren	20 Jahre	-	
495	DG, DGH	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-	

G. Justizverwaltungssachen

501	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Berichtssammlungen, Pres- seäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
502	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbe- hörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Num- mer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 501 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
1	2	3	4	Schriftstücke 5	6
	2	3		<u> </u>	U
		c) Listen der Empfänger von Geldaufla- gen in Ermittlungs-, Straf- und Gna- densachen und Liste der Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehö- rigen Unterlagen	5 Jahre	-	
		d) Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	-	
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
503	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
504	-	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen			
	-	a) Akten über Verfahren	2 Jahre	-	
		b) Anträge und Entscheidungen	80 Jahre	-	
505		Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	2 Jahre	-	
506	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffs- briefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	-	
507	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

		b) der Notare und Notarassessoren	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalter- schaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 507 c))	
		c) Schriftstücke, die sich auf die Amts- nachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwal- terschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Sie- gel- und Unterschriftsproben	100 Jahre		
509	-	Akten über a) die Prüfung von Rechtskandidaten			zu a) siehe § 64
		aa) schriftliche Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	JAG NRW
		bb) sonstige Prüfungsunterlagen	50 Jahre	-	
		 b) die Prüfung von Beamten einschließ- lich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten 	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten
		c) die Prüfung von Auszubildenden ein- schließlich der Anlagehefte mit schrift- lichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	können nach 5 Jahren vernichtet werden
510	-	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärtern in ein Bewerberverzeichnis	5 Jahre	-	
511	-	Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in Zivilsachen und Familiensa- chen sowie in Strafsachen und Bußgeldver- fahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Staatsanwaltschaft

A. Allgemeines

601	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-
602	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei (§ 7 Absatz 8 AktO)	keine	
603	-	die lediglich zur Kontrolle des Ge- schäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke	2 Jahre	
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre	

B. Zivilsachen

611	-	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	-

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

C. Strafsachen

622	Js/UJs		en (einschließlich aufzubewahrender dakten) über Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB	30 Jahre 20 Jahre 10 Jahre 20 Jahre	- Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gut- achten über Feststel- lung der Schuldunfä- higkeit (siehe Nummer 622 e))	Zu Nummern 622, 624 und 721: Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.
		d)	sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist	5 Jahre		
		e)	Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter c) genannten Akten	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

624	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs,	Han rung	en (einschließlich aufzubewahrender dakten und Vollstreckungs-, Bewäh- is- sowie Gnadenhefte) über Anklagen räge nach § 413 StPO) und Strafbefehle			wie zu Nummer 622
	Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	a)	in denen auf Todesstrafe oder lebens- lange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzube- wahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldig- te das 100. Lebensjahr vollendet hätte	-	
		b)	wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatri- schen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		c)	wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheits- strafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	30 Jahre		
		d)	wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		e)	wenn das Verfahren wegen Schuldun- fähigkeit oder auf psychischer Krank- heit beruhender Verhandlungsunfähig- keit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Ab- satz 1 Nummer 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gut- achten über Feststel- lung der Schuldunfä- higkeit oder psychi- scher Krankheit (siehe Nummer 629)	
			aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
			bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB	20 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

		f)	wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)
		g)	wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 629)
		h)	wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheits- strafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 629)
		i)	wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugend- recht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)
		j)	sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 629)
628	Js	Akte	en über		(Siene Nummer 023)
	(OWi)	a)	Erzwingungshaftverfahren	2 Jahre	
		b)	alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestset- zungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Ver- folgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 629)

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

629 Die Urteile und Strafbefehle, in denen 30 Jahre rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist. Anklagen gemäß § 212 a Absatz 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nummer 624 Buchstabe d) genannten Akten. Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen 10 Jahre Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nummer 624 Buchstabe h) genannten Akten

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
633	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenlei- tung können die Begleitumschlä- ge statt in Sam- melakten auch in Kartons oder anderen Behält- nissen geordnet aufbewahrt wer- den.

D. Justizverwaltungssachen

651	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Berichtssammlungen, Pres- seäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
652	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe c, Nummer 78 Absatz 1, Nummer 148 Absatz 3 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 651 b)) zu bringen sind
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		d) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
		f) Berichtshefte sind wie die dazugehörige Sachakte aufzubewahren.	5 Jahre	-	

Lfd. Num	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer 1	2	3	4	Schriftstücke 5	6
ı		3	4	5	0
653	-	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.
654	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	5 Jahre 2 Jahre	-	

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Generalstaatsanwaltschaft

A. Allgemeines

701	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-
702	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen (§ 7 Absatz 8 AktO)	keine	
703	-	die lediglich zur Kontrolle des Ge- schäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke	2 Jahre	
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre	

B. Zivilsachen

711	Rs	Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Absatz 3	5 Jahre	
		AktO)		

C. Strafsachen

721	OJs		oer erstinstanzliche Strafsachen erlandesgericht			wie zu Nummer 622
		- /	denen auf Todesstrafe oder lebens- ge Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzube- wahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldig- te das 100. Lebensjahr vollendet hätte		
		Un sch Pfle der	nn auf Sicherungsverwahrung, auf terbringung in einem psychiatri- nen Krankenhaus (früher: Heil- und egeanstalt) oder auf Untersagung r Erteilung der Fahrerlaubnis für mer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		Ge Fre	nn wegen einer Straftat, für die das setz als Höchststrafe lebenslange eiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheits- afe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	30 Jahre		

Lfd. Num	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer				Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6

d)	wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 StGB oder § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB auf Frei- heitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)
e)	wenn das Verfahren wegen Schuldun- fähigkeit oder auf psychischer Krank- heit beruhender Verhandlungsunfähig- keit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Ab- satz 1 Nummer 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gut- achten über Feststel- lung der Schuldunfä- higkeit oder psychi- scher Krankheit (siehe Nummer 722)
	aa) im Falle eine Vergehens	10 Jahre	
	bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder § 240 Absatz 4 Num- mer 1 StGB	20 Jahre	
f)	wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)
g)	wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 722)
h)	wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheits- strafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 722)
i)	wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugend- recht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstre- ckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)
j)	sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 722)

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	•	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	2	4	5	6
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			<u> </u>	<u> </u>
722		a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt is einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gemäß Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß 212 a Absatz 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 StPO; Strafbefeh le, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in der Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass ode die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 37 BZRG) oder die Tilgung (§ 47 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nummer 721 Buchstabe d) genannten Akten.		10 Jahre		
		dazugehörigen Vollstreckungsnach- weise aus den unter Nummer 721				

5 Jahre

Buchstabe h) genannten Akten

Sammelakten über die Beschwerden gegen

das Verfahren eines Staatsanwalts (Amtsanwalts), die nicht zu den Hauptakten ge-

nommen sind

Lfd. Num	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer 1	2	3	4	Schriftstücke 5	6
	2	<u> </u>	4	5	0
724	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre	-	
726	-	Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	5 Jahre	-	
728	-	Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 02.05.1953 - BGBI. I S. 161 -			
		a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegen- stand haben oder gemäß §§ 10, 11, 14 oder 15 ergangen sind	50 Jahre	-	
		b) sonstige	10 Jahre	-	
729	-	Akten über Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG	5 Jahre	-	
730	-	Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre	-	

D. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

741	-	Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richter und Beamte	10 Jahre	-
742	-	Handakten des Vertreters der Einleitungs- behörde in Disziplinarverfahren gegen Nota- rinnen und Notare	10 Jahre	-
743	-	Andakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Haupt- akten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	10 Jahre	-
		b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind	10 Jahre	-
		c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	40 Jahre	-
		d) alle übrigen unter c) genannten Akten	20 Jahre	-

Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
2	3	4	5	6
-	a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazuge- hörigen Handakten, in denen auf Aus- schließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungs- verfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-	
	b) alle Übrigenc) Sammelakten über Rügebescheide	20 Jahre 10 Jahre	-	
	zeichen	zeichen 2 3 - a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist b) alle Übrigen	zeichen rungsfrist 2 3 4 - a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist b) alle Übrigen 20 Jahre	zeichen rungsfrist herauszunehmende Schriftstücke 2 3 4 5 - a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist b) alle Übrigen 20 Jahre -

E. Justizverwaltungssachen

751	-		eralakten (Abschnitt B der Anweisung Generalaktenplan)			
		a)	über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	
		b)	über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c)	Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Berichtssammlungen, Pres- seäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
752	-	(Abs	nmelakten und Blattsammlungen schnitt C der Anweisungen zum neralaktenplan) über			
		a)	Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zustän- digkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 751 b))
		b)	Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	zu bringen sind
		c)	die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		d)	Fortbildungsvorgänge	5 Jahre		
		e)	sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre		
		f)	Berichte der Staatsanwaltschaften	20 Jahre		

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Num mer	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
_ '		<u> </u>		<u> </u>	U
753	-	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.
755	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	-	
756	-	Akten über			
		a) die Prüfung von Beamten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prü- fungsarbeiten	10 Jahre	-	zu a) und b) Anlagehefte mit schriftl. Prü- fungsarbeiten
		b) die Prüfung von Amtsanwälten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prü- fungsarbeiten	10 Jahre	-	können nach 5 Jahren vernichtet werden.
757	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
758	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG	5 Jahre	-	
			1	I	1

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Justizvollzugsbehörden

	A. Allgemeines						
801	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	5 Jahre	-			
		B. Justizverwaltungs	sachen				
811	-	a) Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) mit Ausnahme der unter b) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-			
		b) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung	5 Jahre	-			
812	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über					
		a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-			
		b) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-			
813	-	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.		
814	-	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamten und über die Prü- fung von Beamten einschließlich der Anla- gehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernich- tet werden.		
815	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten	20 Jahre	-			

Lfd. Num	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer			_	Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6

C. Besondere Bestimmungen für Justizvollzugsanstalten

821	-	Gefangenenbücher, Gefangenenkarteien und Transportbücher	10 Jahre	-	zu Nummern 821 - 824: Bei Vorliegen besonderer Umstände kann (nur) unter den Voraussetzungen des § 184 Absatz 3 Satz 2 StVollzG, § 104 Absatz 5 Satz 1 JStVollzG NRW oder § 71 Absatz 5 UVollzG NRW eine längere Aufbewahrungsfrist angeordnet werden.
822	-	a) Zugangsbücher, Abgangsbücher, Belegungsbücher, Abgangskalender, Verzeichnisse der Beurlaubungen, Verzeichnisse der Entweichungen, Verzeichnisse über Freigang, Verzeichnisse über Ausgang, Verzeichnisse der Disziplinarmaßnahmen, Verzeichnisse der besonderen Sicherheitsmaßnahmen	2 Jahre	-	den.
		b) die Nachweise über die den Gefange- nen abgenommenen Gegenstände und Gelder, Krankenbücher	5 Jahre	-	
823 824	-	Personalakten der Gefangenen Gesundheitsakten und Krankenblätter über	10 Jahre	-	
02 ·		Gefangene a) wenn ausschließlich Abschiebungshaft vollzogen worden ist oder wenn für diese im Anschluss an sonstige Freiheitsentziehung eine gesonderte Gesundheitsakte oder ein gesondertes Krankenblatt angelegt worden ist	10 Jahre	-	
		b) im Übrigen	20 Jahre	-	
825	-	Kriminologische Untersuchungsakten	30 Jahre	-	
826	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der eingehenden Briefe an Untersuchungs- gefangene, soweit auf ihnen keine Verfü- gung über etwaige Einlagen getroffen wor- den ist, und Sprechscheine der Gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder an deren Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	1

D. Besondere Bestimmungen für Jugendarrestanstalten

831	-	Jugendarrestbücher für Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume, Namenverzeichnisse	10 Jahre	-
832	-	a) Zu- und Abgangsbücher, Belegungs- bücher, Jugendarrestkalender	2 Jahre	-
		b) die Nachweise über die den Arrestan- ten abgenommenen Gegenstände und Gelder	2 Jahre	-
833	-	Personalakten der Arrestanten	10 Jahre	-

Abschnitt II

Landeseinheitliche Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Gerichte für Arbeitssachen, der Finanzgerichte, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und des ministeriellen Schriftguts des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Num	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer				Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6

Arbeitsgericht

A. Allgemeines

1	AR, RNS	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre	-
		 Register für niedergelegte Schieds- sprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche 		
2		Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen	keine	-
3		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-

B. Rechtssachen (§§ 80 ff. ArbGG)

4	Ва	Akten über Mahnsachen, einschließlich der dazugehörigen Hüllen oder Register (§ 10 Absatz 1 und 2 AktO-AGB)	2 Jahre	Vollstreckungsbe- scheide (siehe Num- mer 8)
5	Ca, Ga, BV, BVGa	Prozessakten und Akten, die Sachen betreffen, über die im Beschlussverfahren zu entscheiden ist (§§ 80 ff. ArbGG)	5 Jahre	Die in Nummer 8 be- zeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.
6	Ha, BVHa	Akten über selbständige Beweisverfah- ren, die nicht Bestandteil der Hauptak- ten geworden sind,	5 Jahre	Jedei / iit dew.
		 Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten ge- worden sind. 	2 Jahre	Die in Nummer 8 be- zeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.
7		Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche und schiedsrichterlichen Vergleiche	30 Jahre	-

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile, das Beschlussverfahren nach §§ 80 ff ArbGG (auch teilweise) been- dende Beschlüsse, Vergleiche jeder Art und Vollstreckungsbescheide; Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Ent- scheidungen über deren Vollstreckbarerklä- rung; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug ge- nommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschrif- ten von Entscheidungen der höheren In- stanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre	-	
--	----------	---	--

C. Justizverwaltungssachen

9	tu	eneralakten (Akten in Gerichtsverwal- ngsangelegenheiten von allgemeiner edeutung)		
	a)	von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnun- gen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	20 Jahre	-
	b)	über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-
	c)	Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Bedeu- tung, Presseäußerungen und derglei- chen	5 Jahre	-
10	ze	ammelakten und Blattsammlungen (Ein- elsachen in Gerichtsverwaltungsangele- enheiten) über		
	a)	Eingaben, Beschwerden, Warenange- bote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-
	b)	die von den Aufsichtsbehörden aufge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-
	c)	sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-
11	P	rüfungsakten	10 Jahre	-

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
12		Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge-

hender Bedeutung sind
5 Jahre nach
Ablauf des Jahres, in dem die
Bearbeitung
abgeschlossen
wurde, aufzubewahren.

Landesarbeitsgericht

A. Allgemeines

13	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre	-
14		Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen	keine	-
15		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-

B. Rechtssachen (§§ 87 ff. ArbGG)

16	Sa, SaGa, TaBV, TaBVGa	a)	Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Berufungsinstanz und den in der Beschwerdeinstanz in Beschlusssachen (§§ 87 ff. ArbGG) zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Vergleiche (siehe Nummer 16 b)
		b)	Urteile und Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	
17	SHa, TaBVHa	a)	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens oder außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens in Beschlusssachen (§§ 87 ff. ArbGG), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind,	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 17 b)
		b)	Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	

	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

18	Та	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Be- schwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 18 b)	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		
19		Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	-	
20		Sammel- und Sonderakten gemäß §§ 13, 14 Satz 2 AktO-AGB	2 Jahre	-	

C. Justizverwaltungssachen

21	Generalakten (Akten in Gerichtsverwaltungssachen von allgemeiner Bedeutung)			
	 von besonderer Bedeutung z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnun- gen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen 	20 Jahre	-	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
	 Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Bedeu- tung, Berichtsammlungen, Presseäuße- rungen und dergleichen 	5 Jahre	-	
22	Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über			
	 Eingaben, Beschwerden, Warenange- bote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung 	5 Jahre	-	
	 b) die von den Aufsichtsbehörden aufge- nommenen Prüfungsverhandlungen 	10 Jahre	-	
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
23	Prüfungsakten	10 Jahre	-	
24	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd.	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Num-		rungsfrist	herauszunehmende	
mer		_	Schriftstücke	
1	2	3	4	5

Finanzgericht

A. Allgemeines

25	Akten über Angelegenheiten, die in die EM-Liste bzw. in das Tagebuch eingetragen sind	2 Jahre	-
26	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-

B. Rechtssachen

27	(a)	Akten über Rechtssachen, soweit diese durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 138 FGO beendet worden sind 5 Jahre 6 (siehe Nummer 2)	Beschlüsse (siehe Nummer 27 b))	Auf den an das Staatsar- chiv abzugebenden Pro- zessakten ist auf der Innenseite des vorderen Aktenumschlags durch Aufkleben eines Zettels zu	
	b)	Beschlüsse aus den Akten zu a)	10 Jahre		vermerken: "Zur Wahrung des Steuer- geheimnisses dürfen die
	c)	Sonstige Akten über Rechtssachen	10 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 27 d))	Akten erst 80 Jahre nach ihrem Entstehen genutzt
	d)	Urteile und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist.	30 Jahre		werden."

Lfd. Num- mer	Angelegenheit	Aufbewahrungs- frist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
4	•		4	-
1	2	3	4	5

C. Justizverwaltungssachen

28	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
	a) von allgemeiner Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen)	20 Jahre	-	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
	c) Beiakten über Vorgänge von unter- geordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
29	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
	a) Eingaben, Beschwerden, Warenan- gebote und ähnliche Angelegenhei- ten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
	b) die von der Aufsichtbehörde aufge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
30	a) Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3;
	b) Personalakten der Aushilfsbeschäftigten	10 Jahre		Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
31	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit			
	a) Jahrestabellen nach dem Kalender- jahr	5 Jahre	-	
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

	Lfd. lum-	Angelegenheit	Aufbewahrungs- frist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
r	mer			Schriftstücke	
	1	2	3	4	5

Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

A. Allgemeines

32	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind (AR-Register)	2 Jahre	-
33	Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine	-
34	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher	2 Jahre	-

B. Prozesssachen

35	Prozessakten	5 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 37)	
36	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beru- fungs- und Beschwerdeinstanz zu- rückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 37)	
37	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse, Vorbescheide, Vergleiche, Anerkenntnisse	30 Jahre	-	Die in Bezug genommenen Unterlagen; Gutachten, Befund- und Behandlungsberichte und sonstige medizinische Unterlagen können bereits nach 5 Jahren vernichtet werden (vgl. Nummer 35).

C. Gerichtsverwaltungssachen

38		neralakten (Akten von allgemeiner deutung		
	a)	von besonderer Bedeutung, z.B. über Rechtsnormen (Ge- setzte, Verordnungen), Verträ- ge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	20 Jahre	-
	b)	über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) be- zeichneten Beiakten	20 Jahre	-
	c)	Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorüber- gehender Bedeutung, Presse- äußerungen und dergleichen	5 Jahre	-

Lfd.	Angelegenheit	Aufbewahrungs-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Num- mer		frist	herauszunehmende Schriftstücke	
1	2	3	4	5
39	Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwal- tungsangelegenheiten) über			
	a) Eingaben, Beschwerden, Wa- renangebote und ähnliche Ange- legenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	
	b) die von der Aufsichtsbehörde aufgenommenen Prüfungsver- handlungen	10 Jahre	-	
	c) Sonstige Verwaltungsangele- genheiten	10 Jahre	-	
40	Prüfungsakten	10 Jahre	-	
41	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit			
	a) Jahrestabellen	5 Jahre	-	
	b) Sonstige Tabellen und Durch- schriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
42	Akten über Prozessagenten			
	a) Personalakten	20 Jahre	-	
	b) Anlagehefte mit Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	
43	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre		vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegen- heiten von vorübergehen- der Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bear- beitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd.	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Num-			herauszunehmende	
mer			Schriftstücke	
1	2	3	4	5

Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

A. Allgemeines

44	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind (AR-Register)	2 Jahre	-
45	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine	-
46	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher	2 Jahre	-

B. Rechtssachen

47	Akten über Rechtssachen, die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 161 Absatz 2 VwGO beendet worden sind	2 Jahre	Beschlüsse usw. (siehe Nummer 51)
48	Akten über Rechtssachen, soweit sie nicht unter Nummern 44 - 47 besonders genannt sind	5 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 51)
49	Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungs- und Beschwerde- instanz zurückbehaltenen Schriftstü- cken	5 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 51)
50	Akten über Flurbereinigungssachen, Disziplinarsachen, berufsgerichtliche Verfahren, Lastenausgleichssachen, Unterbringungssachen, andere Rechts- sachen, die im Einzelfall von besonde- rer Bedeutung sind	30 Jahre	-
51	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, rechtskräftige Bescheide und Vorbescheide, Vergleiche, Schiedssprüche einschließlich der dazugehörigen Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstigen in Bezug genommenen Schriftstücke	30 Jahre	-

Lfd. Num-	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer			Schriftstücke	
1	2	3	4	5

C. Justizverwaltungssachen

52	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
	a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Ver- ordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	20 Jahre	-	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
	c) Beiakten über Vorgänge von unter- geordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
53	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
	a) Eingaben, Beschwerden, Warenan- gebote und ähnliche Angelegenhei- ten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
	b) die von der Aufsichtbehörde aufge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre		
	c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
54	Personalakten der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angele- genheiten von vorüberge- hender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bear- beitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
55	Akten über die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	

Lfd. Num- mer	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
56	Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in der Verwaltungsgerichts- barkeit		-	
	a) Jahrestabellen nach Verwaltungsge- richten und Land nach dem Kalen- derjahr	5 Jahre		
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Lfd. Num-	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer			Schriftstücke	
1	2	3	4	5

Justizministerium

57		neralakten (Abschnitt B der Anweisung n Generalaktenplan) über		
	a)	Bundes- und Landesgesetzgebung mit Federführung der Justiz	dauernd	-
	b)	Gesetzgebung der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit	dauernd	-
	c)	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Justizfachangestellten, den mittleren Justizdienst, den gehobenen Justizdienst, den Amtsanwaltsdienst, den Gerichtsvollzieherdienst, den Justizvollstreckungsdienst, den Justizwachtmeisterdienst sowie den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst, den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten und den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst	dauernd	-
	d)	Errichtung des Gemeinsamen Prü- fungsamtes der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen für die EU- Eignungsprüfung	dauernd	-
		Errichtung des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Amtsanwaltsprüfung		
		Errichtung des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen für die Prüfung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes		
	e)	EU-Sachen auf dem Gebiet des Zivilrechts mit Federführung der Jus- tiz	dauernd	-
	f)	Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.)	50 Jahre	-
	g)	sonstige Angelegenheiten mit Aus- nahme der unter h) bezeichneten	20 Jahre	-

Lfd. Num-		Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
mer 1	1	2	3	4	5
,	h)	Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender	5 Jahre	-	
		Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen			
58	(Ab	mmelakten und Blattsammlungen schnitt C der Anweisungen zum Ge- alaktenplan) über			
	a)	Eingaben, Beschwerden, Rechtshil- fesachen und ähnliche Angelegen- heiten von vorübergehender Bedeu- tung	5 Jahre	-	
	b)	Vorgänge über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Jahre	-	
	c)	die von den Aufsichtsbehörden vor- genommenen Prüfungsverhandlun- gen	10 Jahre	-	
	d)	Ordensangelegenheiten	10 Jahre	-	
	e)	Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
	f)	sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
59		mmelakten über Anerkennung auslän- cher Entscheidungen in Ehesachen			
	a)	Akten über Verfahren	2 Jahre	-	
	b)	Anträge und Entscheidungen	50 Jahre	-	
60	Per	sonalakten der Beschäftigten	10 Jahre		vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd.	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Num-		rungsfrist	herauszunehmende	
mer		-	Schriftstücke	
1	2	3	4	5

61	Akten über			
	a) die Prüfung von Rechtsreferendarin- nen und Rechtsreferendaren sowie die EU-Eignungsprüfung für die Zu- lassung zur Rechtsanwaltschaft			zu a) siehe § 64 JAG NRW Aufbewahrungsfristen für Beiakten über Vorgänge
	aa) schriftliche Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	von untergeordneter Be- deutung bestimmt der/die
	bb) sonstige Prüfungsunterlagen	50 Jahre	-	Präsident/in des Landes- justizprüfungsamtes.
62	 b) die Prüfung von Beamten einschließ- lich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in Zivilsachen, Familiensa- chen, Strafsachen und Bußgeldverfahren, der Fachgerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften 	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftli- chen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
	a) Jahrestabellen nach dem Kalender- jahr	5 Jahre	-	
	b) sonstige Tabellen	2 Jahre	-	